Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 4426.) Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzschrootes in den Hohenzollernschen Landen. Vom 17. Mai 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

Besteuerung des Braumalzes.

Wer Bier aus Getreide verfertigt, entrichtet von jedem Zentner oder 104 Pfund Malzschroot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, Einen Gulden sechs Kreuzer. Wird das durch die Verordnung vom 31. Oktober 1839. (Gesetz-Sammlung S. 325.) zunächst für den Zollverkehr angeordnete Gewicht als allgemeines Landesgewicht eingeführt, so sind vom Zollzentner Malzschroot Ein Gulden zehn Kreuzer zu entrichten.

Ist mit der Bierbrauerei eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigens dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet, so wird die Steuer auch von dem Malzschroot zu Essig entrichtet.

§. 2.

Steuerpflichtigkeit des Bruttogewichts.

Bei der Verwiegung von Braumalzschroot wird für den Sack nichts abgerechnet, auch macht es keinen Unterschied, ob das Schroot trocken oder angefeuchtet ist; dagegen wird bei der Verwiegung jeder Malzschrootpost ein Uebergewicht unter einem sechszehntel Zentner nicht berücksichtigt.

§. 3.

Wann die Steuer zu zahlen ist.

Die Versteuerung des Braumalzschrootes muß erfolgen, bevor die Einmaischung geschieht.

§. 4.

Fixation.

Die Versteuerung kann nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde, unter

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juni 1856.

unter den von derselben festgesetzten Bedingungen, durch Entrichtung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen.

§. 5.

Vergütung der Steuer bei Versendungen in das Ausland.

Wegen Vergütung der Steuer bei Versendungen von Bier in das Ausland werden im Falle des Bedürfnisses besondere Bestimmungen vom Finanz-Minister erlassen werden.

§. 6.

Exemtionen.

Eine Befreiung von der angeordneten Abgabe oder eine Schadloshaltung wegen behaupteter Exemtion findet nicht statt.

§. 7.

Anzeige der vorhandenen Braupfannen und Braubottiche.

Wer Bier oder Essig zum Verkauf brauet, ist gehalten, innerhalb eines von der Regierung bekannt zu machenden Termins, dem Oberamte eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brauerei, die Braupfannen und Braubottiche, ingleichen der Maaßinhalt derselben genau und vollständig angegeben sind. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht wird.

Inhaber von Brauereien, sowie andere Personen, wenn letztere Braupfannen blos besitzen oder dergleichen verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen die Pfannen weder neu, noch ausgebessert aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Oberamte ihres Wohnorts angezeigt und darüber eine Bescheinigung von diesem erhalten haben.

§. 8.

Erforderniß einer Waage.

Jede Brauerei soll mit einer geaichten Waage, worauf wenigstens fünf Zentner mit einmal gewogen werden können, und mit den erforderlichen geaichten Gewichten versehen sein. Bis solche angeschafft worden, kann der Betrieb der Brauerei versagt werden.

§. 9.

Aufbewahrung und Verwendung des Malzschrootes.

Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschroot nur an einem gewissen, ein- für allemal zu bestimmenden Orte aufzubewahren.

Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschroot nicht verwendet werden.

Die Verwendung eines Gemenges von Schroot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schrooten auf der Mühle in den Körnern geschehen.

Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so darf zwar der Gebrauch von reinem Malzschroot zu letzterem gestattet werden, das hierzu sowohl als zur Brauerei zu verwendende Malzschroot muß jedoch besonders deklarirt und aufbewahrt werden. Auch sind die Räume für jenes unter Aufsicht und Kontrole der Steuerbeamten zu setzen.

§. 10.

§. 10.

Wer eine Brauerei betreibt oder betreiben will, ist verpflichtet, dem Oberamte schriftlich anzuzeigen, wieviel Malzschroot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten. Verfahren bei der Versteuerung.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er brauet, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letzteren Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum vorausbezahlen, oder für jede Maischung besonders, vor deren Eintritt. Steuerzahlung.

§. 11.

Die Deklaration des Brauers Behufs der Versteuerung soll sich auch darauf erstrecken, wieviel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschroot ziehen will. Deklaration des Bierzuges.

§. 12.

Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden (§. 19.), erfolgen. Anmeldung und deren Berichtigung.

Berichtigungen dieser Anmeldungen beim Amte sind zulässig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden Tage geschehen.

Soll die Beschickung danach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt, oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

§. 13.

Die Einmaischungen dürfen nur geschehen in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr. Einmaischung.

§. 14.

Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 10.) abzuwarten. Erwarten der Steuerbeamten.

Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Malzschroot in dessen Gegenwart abgewogen und mit der Einmaischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

§. 15.

In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung stattfinden darf. Nachmaischen.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben, so muß ein- für allemal angezeigt werden, in wieviel Abtheilungen und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemaischt werden soll.

§. 16.

Revisionsbefugniß der Steuerbeamten.

Das Gebäude, in welchem eine Brauerei betrieben wird, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten Behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden. In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehen, daß die Braupfannen und Bottiche unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden, daß keine unangemeldeten Geräthe vorhanden, daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, daß das Malzschroot nur an dem dazu bestimmten Orte aufbewahrt wird, daß nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmaischung gehörig versteuert, und daß keine größere als die angemeldete (§. 11.) Biermenge gezogen ist.

§. 17.

Haussuchung.

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um die Steuer zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brauerei betreiben, oder bei anderen, so ist dazu ein schriftlicher Auftrag des Oberamtes erforderlich. Die Haussuchung darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifes oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 18.

Verpflichtung der Hülfsleistung.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 19.

Verpflichtungen der Steuerbeamten.

Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. — Wenn es nöthig ist, muß auch außer den festgesetzten Stunden die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

§. 20.

Strafbestimmungen.

Wer eine Handlung, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen nach dem gegenwärtigen Gesetze dem Staate die Braumalzsteuer zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigt, verfällt in die Strafe der Defraudation.

§. 21.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt. Die Abgabe ist überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten. Defraudationsstrafe. Erster Fall.

§. 22.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe bestimmt. Außerdem darf der Schuldige in einem Zeitraum von drei Monaten weder selbst brauen, noch einen Andern zu seinem Vortheile brauen lassen. Zweiter Fall.

§. 23.

Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung, ist der sechszehnfache Betrag der vorenthaltenen Abgabe als Strafe verwirkt. Außerdem darf der Schuldige zu irgend einer Zeit weder selbst brauen, noch durch einen Andern zu seinem Vortheile brauen lassen. Dritter Fall.

§. 24.

Wer, ohne Befugniß dazu zu haben, Brauerei betreibt und sich dabei zugleich einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu bestrafen ist, dem werden außer der Defraudationsstrafe die Braugeräthe konfiszirt. Unbefugter Brauereibetrieb.

§. 25.

Wenn die Braupfannen oder Bottiche oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie §. 7. vorgeschrieben ist, angezeigt werden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Geräthe ein. Unterlassene Anmeldung der Geräthe und der Veränderungen.

Ueberdem hat der Brauer eine Geldstrafe von fünf und zwanzig bis Einhundert Gulden verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche zum Brauen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach §§. 21. 22. und 23. bestraft.

§. 26.

Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemaischt, so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber blos eine Nachmaischung unbefugterweise vorgenommen, so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von fünf Gulden genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Einmaischen ohne Anmeldung und Nachmaischen ohne Befugniß.

Die Strafe der Defraudation besteht unabhängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle stattgefunden hat.

§. 27.

Abweichungen von der Deklaration in Bezug auf Einmaischungszeit und Bierzug.

Wer zu einer anderen Zeit, als welche vorgeschrieben (§§. 10. und 13.) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 14.), einmaischt, verfällt in eine Strafe von zwei Gulden, welche bei Wiederholungen auf fünf bis zwanzig Gulden erhöht wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beschickung für ein volles Gebräude angemeldet sein sollte, die Steuer und die Strafe für soviel Malzschroot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden. Abweichungen von dem deklarirten Bierzuge, welche zehn Prozent übersteigen, sollen ebenso, wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung, bestraft werden.

§. 28.

Mehrbefund von Malzschroot gegen die Deklaration.

Alles Malzschroot, welches sich, sei es an dem dazu bestimmten Ort (§. 9.) oder anderwärts bei dem Brauer über die zur Einmaischung längstens für den folgenden Tag deklarirte und versteuerte Menge vorfindet, soll ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, als Gegenstand einer verübten Defraudation angesehen und die Aufbewahrung an einem anderen, als dem dazu deklarirten Orte, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von Einem Gulden für den Zentner geahndet werden.

§. 29.

Aushändigung von Braugeräthen ohne Anzeige.

Brauerei-Inhaber und andere im §. 7. erwähnte Personen, besonders Kupferschmiede, welche Braupfannen ohne Anzeige bei dem Oberamte und darüber erhaltene Bescheinigung einem Anderen übergeben, fallen in eine Strafe von fünf bis zwanzig Gulden, welche bei Wiederholungen von zwanzig bis funfzig Gulden zu erhöhen ist.

§. 30.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

Wer Brauerei als Gewerbe betreibt, muß für sein Gesinde, Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlich Schuldigen, nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

Die der Geldstrafe nach §. 36. zu substituirende körperliche Strafe ist daher an dem eigentlich Schuldigen erst dann zu vollziehen, wenn der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuße ebenfalls nicht im Stande sein sollte.

§. 31.

Zusammentreffung mehrerer Verbrechen und Uebertretungen der Gesetze.

Treten zu einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes andere Uebertretungen oder Vergehen oder Verbrechen hinzu, so kommen hinsichtlich dieser die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschrif-

schriften dieses Gesetzes verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 32.

Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter oder überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen angeordneten Ahndung belegt werden. Strafe der Fälschung amtlicher Papiere und Bescheinigungen.

§. 33.

Wer einem zur Wahrnehmung des Steuer-Interesse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet oder wirklich macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag Nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von zehn Gulden ein. Strafe der Bestechung der Steuerbeamten.

§. 34.

Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuer-Interesse verpflichtete Beamten sein, sowie auch eine Versagung der Hülfsleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbetreibenden bedürfen (§. 18.), soll an dem Schuldigen mit zehn bis funfzig Gulden oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat. Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wörtliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft. Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte.

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat. Milderungsgrund.

§. 35.

Die Uebertretung aller in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften, worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, ingleichen die Uebertretung oder Nichtbeachtung einer zur Ausführung des Gesetzes getroffenen Anordnung (§. 39.), soll mit einer Geldbuße von Einem bis zehn Gulden geahndet werden. Strafe der Uebertretung sonstiger Vorschriften.

§. 36.

Bei dem Unvermögen zur Entrichtung der Geldstrafe tritt in allen durch das gegenwärtige Gesetz mit Geldstrafe bedrohten Fällen verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein. Unvermögenheit

§. 37.

§. 37.

Verwendung der Strafgelder. Von den auf Grund dieses Gesetzes eingezogenen Strafen und von dem Erlöse aus Konfiskaten wird ein Drittheil den Steuerbeamten, ingleichen den Polizei-, Forstbeamten und Gendarmen als Belohnung zu Theil, insofern sie die Zuwiderhandlung entdeckt oder zu der Entdeckung Hülfe geleistet haben.

Die anderen zwei Drittheile verbleiben der Staatskasse.

§. 38.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1856. in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab werden alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 24. Januar 1843., die Wirthschaftsabgaben im ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen betreffend, die zum Vollzug dieses Gesetzes erlassene Verordnung vom 20. April 1843., das Gesetz vom 31. August 1848., nebst Verordnung vom 11. Januar 1849., die veränderte Bezugsweise der Wirthschaftsabgaben betreffend, soweit sich dieselben auf Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes beziehen, endlich die Verordnung vom 25. Oktober 1848. in Betreff der Herabsetzung der Uebergangssteuer von Bier.

§. 39.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die zu dem Ende erforderlichen Kontrole-Vorschriften und Instruktionen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 17. Mai 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

(Nr. 4427.) Gesetz, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb in den Hohenzollernschen Landen. Vom 17. Mai 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen für die Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Wer einen Kleinhandel mit Getränken oder eine Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Lokal lautenden polizeilichen Erlaubnißscheins, in welchem genau bezeichnet sein muß, welches von diesen Gewerben auf Grund des Erlaubnißscheins betrieben und welche Getränke im Wege des Kleinhandels oder der Schankwirthschaft abgesetzt werden dürfen.

Als Kleinhandel wird der Verkauf von Wein, Obstmostwein, Obstmost und Bier in Mengen unter einem Imi (zehn Maaß) und von Branntwein, Liqueur und anderen Getränken in Mengen unter einem Maaß angesehen.

§. 2.

Der Erlaubnißschein (§. 1.) wird nach vernommenem Gutachten der Ortsbehörde von dem Oberamtmanne sportel-, tax- und stempelfrei ertheilt und darf jederzeit nur für ein Kalenderjahr ausgestellt, kann aber von Jahr zu Jahr durch einen darauf zu setzenden Verlängerungsvermerk erneuert werden.

§. 3.

In diesem Erlaubnißscheine kann eine noch vor Ablauf des Kalenderjahres endende Frist bestimmt werden, innerhalb deren das Gewerbe bei Verlust der Befugniß zum Betriebe desselben begonnen werden muß.

§. 4.

Die Erlaubniß zum Beginne der im §. 1. gedachten Gewerbe darf nur ertheilt werden, wenn

a) die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähren,
b) das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit und Lage dazu geeignet ist,

c) die Behörde sich von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse der Anlage überzeugt hat.

§. 5.

Wenn die Ortsbehörde (§. 2.) in ihrem Gutachten die Nützlichkeit und das Bedürfniß der Anlage nicht anerkennt, der Oberamtmann aber das Bedenken nicht begründet findet, so hat die Regierung schließlich darüber zu entscheiden.

Eben dieses soll statthaben, wenn die Ortsbehörde aus behauptetem Mangel hinreichender Schankanstalten die Ertheilung einer neuen Konzession in Antrag bringt oder befürwortet, und der Oberamtmann das Bedürfniß nicht anerkennt.

§. 6.

Fabrikbesitzern, sowie den Familiengliedern, Bevollmächtigten oder Geschäftsführern, Werkmeistern, Faktoren, Komtoir- und Fabrikgehülfen derselben und anderen von ihnen abhängigen Personen ist nach Ablauf des auf die Publikation dieses Gesetzes folgenden nächsten Kalenderjahres der Betrieb der Schank- oder Gastwirthschaft, ingleichen des Kleinhandels mit Getränken am Fabrikorte selbst und im Umkreise einer Meile nicht zu gestatten.

Eine Ausnahme hiervon kann nur nachgelassen werden, wenn nach dem übereinstimmenden Urtheile der Ortsbehörde, des Oberamtes und der Regierung dem in der isolirten Lage einer Fabrik begründeten Bedürfnisse auf andere Weise nicht abzuhelfen ist.

In solchen Fällen ist aber die Konzession nur unter dem Vorbehalte des jederzeit zulässigen Widerrufs zu ertheilen und sofort zurückzunehmen, sobald dem Bedürfnisse auf andere Weise genügt werden kann.

§. 7.

Behufs der Fortsetzung der im §. 1. gedachten Gewerbe in dem nämlichen Lokale soll denjenigen, welche diese Gewerbe bei dem Erscheinen dieses Gesetzes zwar ohne einen, den Vorschriften in §§. 1. und 2. entsprechenden Erlaubnißschein, aber doch rechtmäßig betreiben, die Ausstellung eines solchen Scheins für das laufende Jahr und künftig denjenigen, welche den Erlaubnißschein auf den Grund des bisherigen Gewerbebetriebes oder der Bestimmungen in §§. 4. und 5. einmal erlangt haben, die Verlängerung desselben von Jahr zu Jahr nicht versagt werden, sofern sie bis dahin keine Strafe erlitten haben, welche nach §. 16. den Verlust der Befugniß zum Betriebe der im §. 1. bezeichneten Gewerbe nach sich zieht, auch bei ihrem Gewerbebetriebe zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben haben.

Hat die Ortsbehörde Beschwerde erhoben, welche der Oberamtmann nicht begründet hält, so tritt die Entscheidung der Regierung ein.

Denjenigen, welche die gedachten Gewerbe bisher in einem beschränkten Umfange betrieben haben, sind auch nur entsprechende beschränkte Erlaubniß-

scheine zu ertheilen und in denselben die Befugnisse des Inhabers zu verzeichnen. Rücksichtlich jeder Erweiterung dieser Erlaubnißscheine finden die für die Ertheilung neuer Konzessionen getroffenen Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§. 8.

Die ertheilte Erlaubniß beschränkt sich jederzeit auf die Person der in den Scheinen benannten Gewerbetreibenden.

Die Erben derselben oder die Erwerber ihrer Betriebslokalien genießen hinsichtlich der Bestimmungen in §§. 4. und 5. keinen Vorzug vor Anderen, welche die gedachten Gewerbe in einem neuen Lokale beginnen wollen.

§. 9.

Der Betrieb durch Stellvertreter ist bei den im §. 1. bezeichneten Gewerben nicht statthaft.

§. 10.

Ueber die Gründe zur Versagung des Erlaubnißscheins oder des Verlängerungsvermerks ist die Behörde nur ihrer vorgesetzten Instanz nähere Auskunft zu geben schuldig.

§. 11.

Bereits ertheilte Erlaubnißscheine können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen, und bei Ertheilung des Erlaubnißscheins vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellet.

§. 12.

Die Gründe der beabsichtigten Zurücknahme des Erlaubnißscheins sind dem Betheiligten bekannt zu machen und vollständig zu erörtern, die Verhandlungen aber sodann mit der Vertheidigung desselben der Regierung zur Abfassung eines Kollegialbeschlusses vorzulegen.

§. 13.

Fällt der Beschluß für die Zurücknahme aus, so ist der danach mit Gründen auszufertigende Beschluß dem Betheiligten zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an das Ministerium des Innern zulässig; der Rekurs muß jedoch bei Verlust desselben binnen zehn Tagen, von der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, angemeldet werden.

§. 14.

Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, in dringenden Fällen die Aus-

Ausübung des Gewerbes entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens (§. 11.) oder im Laufe desselben zu suspendiren.

§. 15.

Wer eines der im §. 1. aufgeführten Gewerbe ohne den vorgeschriebenen polizeilichen Erlaubnißschein oder mit Ueberschreitung der in demselben ihm eingeräumten Befugnisse beginnt oder fortsetzt, hat Geldbuße bis zu dreihundert und funfzig Gulden oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten verwirkt.

Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe dergestalt Rücksicht zu nehmen, daß diese nicht hinter der Höhe der Steuerstrafe zurückbleibt.

§. 16.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe oder die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit zieht den Verlust der Befugniß zum Betriebe der im §. 1. bezeichneten Gewerbe von selbst nach sich. Wer nach Rechtskraft eines solchen Straferkenntnisses dennoch diese Gewerbe betreibt, soll mit Geldbuße bis zu dreihundert und funfzig Gulden oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden. Dieselbe Strafe trifft den, wer der Befugniß zum Betriebe der im §. 1. bezeichneten Gewerbe für immer oder auf Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniß oder durch den Beschluß der Verwaltungsbehörde (§. 13.) verlustig erklärt worden ist, und diesem Erkenntnisse oder Beschlusse zuwider handelt.

§. 17.

Die bestehenden Realberechtigungen zum Betriebe der im §. 1. bezeichneten Gewerbe dauern zwar unverändert fort, jedoch finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausschluß der Bestimmung §. 4. c. auf diejenigen, welche ein solches Recht ausüben wollen, ebenfalls Anwendung, insbesondere kann auch von den in §. 4. a. und b. enthaltenen Vorschriften niemals eine Ausnahme zu Gunsten einer Realberechtigung gemacht werden.

§. 18.

Neue derartige Realberechtigungen sollen fortan nicht mehr begründet, auch nicht weiter durch Verjährung irgend einer Art erworben werden.

§. 19.

Dieselben erlöschen, wenn sie während eines ununterbrochenen Zeitraumes von dreißig Jahren nicht ausgeübt worden sind.

§. 20.

Die zur Zeit noch bestehenden Realberechtigungen können auf eine andere gesetzlich qualifizirte Person (§. 4. a.) in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§. 21.

Die Uebertragung einer Realberechtigung von einem Grundstücke auf ein anderes darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Regierung nach erfolgter Einwilligung der Realgläubiger erfolgen, wenn die beabsichtigte Uebertragung im öffentlichen Interesse wünschenswerth ist.

§. 22.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

§. 23.

Die zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes erforderlichen Anordnungen sind durch den Minister des Innern zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 17. Mai 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

(Nr. 4428.) Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Wirthschaftsabgaben für den Schank von Wein und Branntwein und für den Kleinhandel mit diesen Getränken in den Hohenzollernschen Landen. Vom 21. Mai 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen für die Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1857. ab wird in den Hohenzollernschen Landen eine gleichmäßige Wirthschaftsabgabe

1) für

1) für den Schank von Wein, Obstwein und Obstmost, sowie für den Kleinhandel mit diesen Getränken, mit jährlich zehn vom Hundert,
2) für den Schank von Branntwein und Liqueur, sowie für den Kleinhandel mit diesen Getränken, mit jährlich funfzehn vom Hundert

der muthmaaßlichen jährlichen Einnahme jeder Gewerbsstätte erhoben.

Als Kleinhandel wird der Verkauf der zu 1. gedachten Getränke in Mengen unter einem Imi (zehn Maaß) und der zu 2. genannten in Mengen unter einem Maaß angesehen.

§. 2.

Die Abgabe wird für jede Gewerbsstätte jährlich im Voraus mit Rücksicht auf den Gewerbsumfang in dem vorhergehenden Jahre, nach vorangegangener Abschätzung durch das Oberamt, Seitens der Regierung in Pauschbeträgen festgesetzt, deren geringster Satz für die §. 1. Nummer 1. bezeichneten Gewerbe sechs Gulden, für die §. 1. Nummer 2. gedachten zwei Gulden jährlich beträgt.

Die Sätze steigen nach dem Gewerbsumfange für die §. 1. Nummer 1. bezeichneten Gewerbe von sechs zu sechs Gulden, für die §. 1. Nummer 2. gedachten von zwei zu zwei Gulden.

Der Finanzminister ist ermächtigt, einen längeren als einjährigen Zeitabschnitt für die Festsetzung der Pauschbeträge zu bestimmen.

§. 3.

Von Gewerbsstätten, welche im Laufe des Zeitabschnittes, für den die Festsetzung erfolgt ist, entstehen, ist die Abgabe bis zur nächsten Festsetzung nach einem Mittelsatze zu entrichten, welcher für die §. 1. Nummer 1. bezeichneten Gewerbe sechs und dreißig Gulden, für die §. 1. Nummer 2. gedachten sechs Gulden jährlich beträgt.

Der für eine Gewerbsstätte festgesetzte Abgabensatz erleidet wegen eines Wechsels in der Person des Besitzers oder wegen zeitweiser Unterbrechung des Betriebes keine Veränderung.

§. 4.

Reklamationen gegen die festgesetzte Abgabe müssen, ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen dreier Monate vom Tage der Bekanntmachung der durch die Regierung festgesetzten Heberolle (§. 2.), oder, wenn die Abgabe im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen dreier Monate nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, bei dem Oberamte angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Abgabenermäßigung oder Befreiung, sowie auf Rückerstattung für den Zeitabschnitt, für den die Festsetzung erfolgt ist.

Ist die Reklamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht, und wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung

für den laufenden Zeitabschnitt, auf den die Festsetzung der Abgabe sich bezieht. Für verflossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt.

Die Entscheidung über die Reklamationen erfolgt durch die Regierung, nach vorheriger Anhörung der Ortsbehörde des Wohnorts der Reklamanten.

§. 5.

Wird eine Reklamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Rekurs an das Finanzministerium binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig.

§. 6.

Durch die Anbringung einer Reklamation wird die Verpflichtung zur einstweiligen Fortzahlung der festgesetzten Abgabe nicht aufgehoben.

§. 7.

Eine Veränderung im Abgabensatze während des laufenden Zeitabschnittes, für den die Festsetzung erfolgt ist, wird dadurch, daß ein Gewerbe dergestalt an Umfang zunimmt, daß ein höherer Abgabensatz anwendbar wäre, oder umgekehrt so weit herabsinkt, daß ein geringerer Satz für dasselbe festzusetzen gewesen sein würde, nicht veranlaßt. Ausnahmsweise kann jedoch, sofern für die Festsetzung der Abgabe ein längerer als einjähriger Zeitabschnitt (§. 2.) bestimmt worden, von der Regierung eine Ermäßigung gewährt werden, wenn in Folge außerordentlicher Ereignisse der Umfang eines Gewerbes sich nachweislich um mehr als die Hälfte vermindert hat.

§. 8.

Die Abgabe muß monatlich in den ersten acht Tagen jedes Monats an die Bezirks-Steuerkasse bei Vermeidung der Exekution vorausbezahlt werden. Dem Abgabenpflichtigen steht jedoch auch frei, dieselbe auf mehrere Monate voraus zu berichtigen.

§. 9.

Ist die Exekution wegen eines Abgabenrückstandes fruchtlos vollstreckt, so kann der Schuldner an dem ferneren Betriebe des abgabenpflichtigen Gewerbes durch Schließung der Räumlichkeiten, in denen dasselbe betrieben wird, bis zur vollständigen Berichtigung des Rückstandes, verhindert werden.

§. 10.

Wer eines der im §. 1. bezeichneten Gewerbe betreiben will, muß vor dessen Beginn davon der Ortsbehörde Anzeige machen.

Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, welcher den Betrieb eines bisher ausgeübten Gewerbes dieser Art im Orte einstellen will.

§. 11.

Wer den Anfang des Gewerbebetriebes nicht anzeigt, erlegt, neben der rückständigen Abgabe nach dem Mittelsatze (§. 3.), für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, welche je nach dem Umfange des Gewerbebetriebes mindestens auf den vierfachen Betrag des geringsten, für das betreffende Gewerbe anwendbaren Jahressatzes (§. 2.) und höchstens auf den vierfachen Betrag des bezüglichen Mittelsatzes (§. 3.) zu bestimmen ist.

Wer wider die Vorschrift im zweiten Absatz des §. 10. das Aufhören des Gewerbebetriebes nicht anzeigt, entrichtet die Abgabe fort bis zum Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Abmeldung erfolgt.

§. 12.

Mit dem 1. Januar 1857. fällt die Erhebung des sogenannten Maaßpfennigs im vormaligen Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen allgemein fort, insbesondere auch bei dem Verkaufe der im §. 1. gedachten Getränke in größeren Mengen, als den ebendaselbst bezeichneten.

Gleichzeitig treten alle zur Zeit bestehenden, den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufenden Gesetze und Vorschriften außer Kraft.

§. 13.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes und dem Erlasse der dazu erforderlichen Anordnungen beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Königsberg in Pr., den 21. Mai 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)